

Energiekostenberatung (Analyse der Energiekostensituation des Kunden und Beratung über mögliche Einsparungen) ohne technische Beratung sowie unter Ausschluss von Tätigkeiten der Heizungstechniker, Baumeister oder Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)

Gewerbeumfang

Energiekostenberatung (als freies Gewerbe ohne Befähigungsnachweis als Zugangskriterium) ist die Analyse der Energiekostensituation des Kunden (unter Zugrundelegung der Schlüsselwerte aus den Energiekostenrechnungen und den Lieferverträgen sowie von Informationen über den Organisationsablauf im Betrieb) und - darauf aufbauend - Beratung über mögliche Einsparungen.

Die Tätigkeit kann grundsätzlich nur im Bereich der Energiearten Strom, Gas, Fernwärme, Wasser/Abwasser und Heizöl ausgeübt werden. Inhalt der Tätigkeit ist im Wesentlichen:

- Feststellen günstiger Tarife
- Erarbeitung einer kostengünstigen Objekt-Ausleuchtung
- Vorschläge für die zeitliche Verlegung Energie verbrauchender Arbeitsabläufe
- Beratung über den Einsatz von Schaltuhren oder Maximumwächtern
- Beratung über den Einbau von Blindstrom-Kompensationsanlagen
- Beratung über den Abwasserfreibetrag
- Überprüfung der Energiekostenabrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit

Ansatzpunkt sind die von den jeweiligen Energieversorgern herausgegebenen Tarife, deren Studium und Auslegung keine besonderen technischen Kenntnisse voraussetzt.

Alle darüber hinaus gehenden Beratungsleistungen (umfassende Energieberatungen, insbesondere auch die Ausstellung und Berechnung von Energieausweisen auf Grund der „EU-Gebäuderichtlinie) sind nicht Gegenstand eines freien Gewerbes und fallen grundsätzlich in den Vorbehaltsbereich der Baumeister oder Ingenieurbüros.

Eingeschränkt, im Rahmen ihres Fachgebietes, dürfen auch folgende Gewerbetreibende Energieberatungen durchführen:

- Heizungstechniker
- Lüftungstechniker
- Kälte- und Klimatechniker
- Gas- und Sanitärtechniker
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmmer
- Zimmermeister